

Erstinformationen Demokratische Republik Kongo



In den Erstinformationen haben wir die Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den Ländern in einem Dokument für Sie zusammengefasst. Es handelt sich dabei nicht um Wirtschaftsdaten, sondern um Aussagen zu vielfältigen praktischen Themenbereichen, die die Geschäftsaktivitäten mit und in den Ländern beeinflussen. In dieser Veröffentlichung finden Sie grundlegende Informationen zu:

Handel	2
Arbeitsgesetze, Visum und Einwanderung	5
Steuern und Unternehmensausgaben	10
Unternehmensgründung und Investitionsanreize	13
Internationale Abkommen und Investitionsschutz	18
Bankwesen und Forex	20
Kontaktdaten	21

Handel

Die Demokratische Republik Kongo als Exporteur von Primärprodukten (im Gegensatz zu Fertigwaren), verfügt über keine explizite Exportförderpolitik. So gibt es beispielsweise weder eine Exportförderagentur, noch Zollrückerstattungen auf importierte Vorleistungen für Exporteure oder bestehende Zollfreizonen.

Genehmigung, Verfahren und Kosten

Die Erklärungen oder Lizenzen, die von einer zugelassenen Handelsbank ordnungsgemäß validiert wurden, sind gleichbedeutend mit einer Genehmigung zur Ein- oder Ausfuhr einer Dienstleistung und stellen eine Verpflichtung zur Entgegennahme oder Zahlung der in Rechnung gestellten Beträge dar.

Alle Exporte von Waren mit einem Wert von mehr als 2.500 USD sind genehmigungspflichtig, mit Ausnahme des Grenzhandels. Die Import-/Exportlizenz oder Devisenerklärung ist ein Dokument, das von der kongolesischen Zentralbank initiiert wurde, deren Aufgabe es ist, Devisentransaktionen (Import-/Exportgeschäfte und Kapitaltransfers mit dem Rest der Welt) über autorisierte Finanzinstitute abzuwickeln.

Devisenerklärungen oder -lizenzen im Zusammenhang mit Dienstleistungen umfassen alle Export (ES; Exportation de service) - oder Importgeschäfte (IS; Importation de service) von Dienstleistungen, die im Ausland oder an Gebietsfremde von Gebietsansässigen auf der Grundlage eines Handelsvertrags oder eines anderen als Vertrag dienenden Dokuments empfangen oder erbracht werden.

Es gibt fünf Berichtsvorlagen:

- Modell IB: für die Einfuhr von Waren (12 Monate gültig);
- Modell IS: für die Einfuhr von Dienstleistungen (12 Monate gültig);
- Modell EB: betrifft die Ausfuhr von Waren (3 Monate gültig);
- Modell ES: an den Export von Dienstleistungen gebunden (3 Monate gültig);
- Modell RC: (Einkommen und Kapital): im Falle von internationalen Einkommenstransfers, international laufenden Transfers und Kapitalbewegungen (3 Monate gültig).

Die Modelle der Deklarationen "ES" und "IS" enthalten 5 Komponenten für:

- Die kongolesische Zentralbank, die alle damit zusammenhängenden Aktivitäten kontrolliert und entsprechende Informationen für die Veröffentlichung ihres Jahresberichts sammelt.
- Der intervenierenden Bank, die das Dokument validiert und auf Kosten oder im Namen des Zeichners Zahlungen für ihre Aktivitäten leistet oder erhält sowie der kongolesischen Zentralbank Bericht über ihre Aktivitäten erstattet.
- die Generaldirektion für Beiträge an das Zoll- und Verbrauchssteueramt, das Steuern erhebt; jeweils im entsprechenden Zuständigkeitsbereich.
- den Zeichner, der die Vorteile des Austauschdokuments innerhalb der durch die Vorschriften festgelegten Grenzen nutzt.

Die Regelungen sehen vor, dass alle Dokumente, die mit Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen (Lizenzen oder andere ähnliche Wertpapiere) versehen sind, von den Inhabern, denen sie namentlich erteilt

wurden, unter keinen Umständen verliehen, verkauft, übertragen oder generell gehandelt werden dürfen.

Im Folgenden sind die Bedingungen aufgeführt, anhand derer die Zentralbank und alle Geschäftsbanken über die Ausstellung einer Import- oder Exportlizenz entscheiden:

- Vorhandensein eines Girokontos
- Vorlage einer Rechnung und/oder eines Dienstleistungsvertrags sowie andere Dokumente in Bezug auf die internationale Handelsdienstleistung
- Vorlage einer Garantie, die geeignet ist, die Kosten der überprüfenden Behörden (des Office Congolais de Contrôle (OCC) und seines Beauftragten, der Bureau Inspection valuation assessment control (BIVAC)), gemäß den Anforderungen des OCC und der Zentralbank des Kongo zu decken.

Der Preis für die Lizenz ist von der jeweiligen Bank abhängig.

Zusätzliche müssen, je nach Aus- oder Einführgenehmigung, bzw. Lizenz, die folgenden Dokumente beigefügt werden:

A) Für Ausfuhren:

- Der Kaufvertrag;
- Die Rechnung;
- Das Exportverifizierungszertifikat;
- Das Qualitätszertifikat;
- Liste der zur Ausfuhr bereiten Produktcharge
- Im Falle von Edelsteinen ist ein Sachkundenachweis erforderlich.
- Genehmigung des betreffenden Ministeriums (im Falle verschiedener Produkte und Essenzen, die durch [CITES](#)-Zertifikate geschützt sind).

B) Für Einfuhren:

- Der Handelsvertrag und/oder die Pro-forma-Rechnung oder die notarielle Schenkungsurkunde (im Falle von Sachspenden);
- Die gegebenenfalls von der öffentlichen Verwaltung verlangten spezifischen Genehmigungen.

Bestimmte Güter sind von diesen Anforderungen ausgenommen. Hierzu zählen:

- Kommerzielle Muster ohne Wert;
- Gepäck und persönliche Gegenstände;
- Zeitungen, Zeitschriften und Magazine, die für den persönlichen Gebrauch im Rahmen eines Abonnements bestimmt sind;
- Gegenstände, die als nicht kommerziell wertvoll erachtet werden.

Anfallende Kosten sind in der Regel:

- Zoll (5% bis 20% der Warenwert, je nach Art der Güter)
- Gebühr des kongolesischen Kontrollbüros (Office Congolais de controle -OCC)

- Gebühr für das Importformular (Fiche de renseignement á l'importation – FERI)
- Gebühr des Africa Union Financial Service - AUFS
- Gebühr der Airways Authority (Régie des Voies Aériennes – RVA) oder des Büros für Frachtmanagement (Office de la gestion de fret multimodal – OGEFREM), je nachdem, ob Luftfracht oder Seefracht
- Gebühr des Industry Promotion Funds (Fonds de Promotion de l'industrie – FPI)
- Lagerung
- Mehrwertsteuer
- Bankgebühr

Importe und Exporte von Waren erfolgen nach internationalen Handelsbedingungen (Incoterms), die von der Internationalen Handelskammer in Kraft gesetzt wurden. www.droit-afrique.com

Angaben zu Transport, Versicherung und den damit verbundenen Kosten müssen in das entsprechende Feld auf dem Formular "IB" oder dem Formular "EB" eingetragen werden, wenn es sich um eine Transaktion nach Regelung der Incoterms FOB-, FCA- oder FAS handelt. Wenn der Gebietsansässige die Waren mit seinem eigenen Transportmittel befördert, müssen die Transportkosten in das entsprechende Feld auf der Erklärung "IB" oder der Erklärung "EB" eingetragen werden. Die Zahlung für Importe und Exporte erfolgt mit den im internationalen Handel allgemein akzeptierten Zahlungsmitteln. Für jede Zahlung für den Import oder Export von Waren muss die intervenierende Bank innerhalb von drei Arbeitstagen eine Ausgaben- oder Einnahmenerklärung (DDR; Déclaration de dépenses ou de recettes) in ausländischer Währung ausstellen.

Die Bezahlung der Dienstleistungen des OCC oder seines Vertreters wird durch die Bildung einer Rückstellung oder einer Bankgarantie bei der Validierung der Erklärung garantiert. Im Falle von "Aggregate Form"-Erklärungen, für die die Rückstellung zum Zeitpunkt der Validierung aufgrund ihres vorläufigen und dringenden Charakters nicht fällig ist, wird sie von den genehmigten Banken im Verhältnis zum Betrag jeder diesbezüglichen Zahlung gebildet.

Kontakt und zuständige Behörde

Generaldirektion für Zölle und Verbrauchsteuern (DGDA; Direction Générale des Douanes et Assises)

Gebührenfreie Nummer: +243 82 19 20 21 5

E-Mail-Adresse: info@douane.gouv.cd

Website: <https://www.douane.gouv.cd/home-page-one>;

Arbeitsgesetze, Visum und Einwanderung

Generelle Bestimmungen

Die Einreise in die Demokratische Republik Kongo ist für alle Ausländer an den Besitz der folgenden Dokumente gebunden:

- gültiger nationaler oder internationaler Reisepass oder ein anderes Reisedokument
- gültiges Reisevisum
- internationaler Impfpass
- Rückflugticket

Darüber hinaus werden die Bedingungen für die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Freizügigkeit von Ausländern durch die nachfolgenden Rechtstexte und Vorschriften bestimmt:

1. Das Verordnungsgesetz Nr. 83-33 vom 12. September 1983 über die Generaldirektion für Migration
2. Verordnung Nr. 87-281 vom 13. August 1987 zur Durchführung der Verordnung Nr. 83-033 vom 12. September 1983 über die die Generaldirektion für Migration
3. Gesetz Nr. 86-007 vom 27. September 1986 zur Regelung des Aufenthalts und der Bewegung von Ausländern in Bergbaugebieten

Visa-Typen

Die kongolesische Einwanderungsbehörde (DGM - Direction Générale de Migration) stellt die nachfolgenden Visa unter folgenden Bedingungen aus:

Flughafen-/Hafenvisum:

Wird bei Einreise an der Grenze (z.B. Flughafen, Hafen) auf ausdrückliche Genehmigung des geschäftsführenden Direktors ausgestellt Das Visum ist 7 Tage gültig. Nach Ablauf dieses Zeitrahmens muss der Antragsteller seinen Aufenthalt bei den Kanzleidiensten der Generaldirektion oder der Provinzdirektion für Migration legitimieren. Die nachfolgenden Dokumente sind für eine Ausstellung erforderlich:

- Bewerbungsschreiben des Antragstellers an den Generaldirektor der Generaldirektion für Migration;
- Fotokopie des Reisepasses des Antragstellers (Fotokopie der Identität des Antragstellers, falls kongolesisch, oder des Reisepasses, falls ausländisch)
- Zahlung der erforderlichen Gebühren.

Niederlassungs-Visum

Wird Ausländern ausgestellt, die sich in der DR Kongo niederlassen wollen und verleiht nicht nur den Aufenthaltsstatus, sondern auch die Möglichkeit, unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen berufliche oder wirtschaftliche Tätigkeiten auszuüben. Es gibt mehrere Arten von Niederlassungsvisa:

- Ordentliches Niederlassungsvisum;
- Arbeitsvisum;
- Spezielles Arbeitsvisum;
- Visum für Studieneinrichtungen;
- Niederlassungsvisum für ausländische Ehegatten von Staatsangehörigen;
- Spezielles Niederlassungsvisum;
- Visum für eine dauerhafte Niederlassung

Es gelten die folgenden, allgemeinen Bedingungen für den Erhalt jeder Art von Niederlassungs-Visa:

- Rechtmäßiger Aufenthalt in der DR Kongo für mindestens 6 Monate
- Besitz eines gültigen Reisepasses
- Einreichung des Antragsformulars
- Vorlage von 4 aktuellen, identischen Passfotos
- Vorlage eines internationalen Impfausweises
- Vorlage eines Führungszeugnisses aus dem Ursprungsland (nicht älter als 3 Monate)
- Vorlage einer Aufenthaltsbescheinigung aus dem Ursprungsland (nicht älter als 3 Monate)
- das Original und eine Kopie der konsularischen Anmeldebescheinigung
- Nachweis über die finanziellen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes

Spezielle Anforderungen für Tätigkeitsaufnahme eines Einzelhändlers:

- Satzung des Unternehmens (notariell beglaubigt);
- Kreditregister für Handel und persönliches Eigentum (Registre de commerce et du crédit mobilier - RCCM);
- Nationale Identifikationsnummer (Id. Nat.);
- Nachweis der Ordnungsmäßigkeit gegenüber den Steuerbehörden;
- Nachweis der Zugehörigkeit zum nationalen Institut für berufliche Bildung (Institut National de Préparation Professionnelle – INPP), dem nationalen Sozialversicherungsfonds (Caisse Nationale de Sécurité Sociale – CNSS) und zu einer in der DR Kongo anerkannten Arbeitgebergewerkschaft, beispielsweise FEC (Fédération des Entreprises du Congo), COPEMECO (Confédération des petites et moyennes entreprises congolaises), FENAPEC (Fédération Nationale des Artisans Petites et Moyennes Entreprises du Congo)
- Nachweis des Betriebskapitals bei einer lokalen Bank (Bankkontoauszug);
- Keine Ausübung von Kleingewerbe.

Spezielle Anforderungen für lukrative Berufe (Handel und Bergbau):

- Genehmigung oder Lizenz der Körperschaft
- Nachweis der Ordnungsmäßigkeit gegenüber den Steuerbehörden;
- Nachweis des Betriebskapitals in einer lokalen Bank i.H.v. mindestens 5.000 USD;
- Kreditregister für Handel und persönliches Eigentum (RCCM);
- Nationale Identifikationsnummer (Id. Nat.).

Spezielle Anforderungen für Diamant- und Goldtheken:

- Legalisierte Fotokopie des Genehmigungsbeschlusses des Bergbauministeriums;
- Nachweis der Einzahlung von 50.000 USD bei einer lokalen Bank;
- Beglaubigte Fotokopie des neuen Handelsregisters;
- Beglaubigte Fotokopie des nationalen Personalausweises;
- Nachweis der Ordnungsmäßigkeit gegenüber den Steuerbehörden;
- Nachweis der Zugehörigkeit zum INPP, CNSS und einer anerkannten Arbeitgebergewerkschaft in der DR Kongo.

Spezielle Anforderungen für das Arbeitsvisum (Gültigkeit: 1 bis 2 Jahre)

Wird für Ausländer ausgestellt, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags in der DR Kongo arbeiten möchten. Die Gültigkeit des Arbeitsvisums orientiert sich an der Gültigkeit der Arbeitskarte. Diese wird zusätzlich zum Arbeitsvertrag über das Arbeitsamt bezogen.

Anforderungen:

- Antragsteller muss Inhaber einer Arbeitskarte sein;
- Vorlage eines vom nationalen Arbeitsamt genehmigten Arbeitsvertrags;
- Nachweis der entsprechenden Qualifikationen;
- Vorlage eines Dienstzertifikats (Bescheinigung des Arbeitgebers);

Spezielles Niederlassungsvisum (Gültigkeit: 5 bis 10 Jahre)

Kann im Zusammenhang mit Investitionen für Unternehmensgründer ausgestellt werden. Der Inhaber des Sondervisums hat Anspruch auf ein kostenloses Visum zur mehrfachen Einreise.

Anforderungen:

- Spezieller Antrag an den Generaldirektor der Generaldirektion für Migration;
- Vorlage der Genehmigung der nationalen Agentur für die Förderung von Investitionen (ANAPI);
- Vorlage des interministeriellen Erlasses zur Genehmigung des Projekts

Visum für eine dauerhafte Niederlassung

Das Niederlassungsvisum ist von unbestimmter Dauer. Sein Inhaber ist von der Pflicht eines zusätzlichen Visums zur mehrfachen Ausreise- und Rückreise befreit.

Besondere Bedingungen:

- Spezieller Antrag an den Generaldirektor der Generaldirektion für Migration;
- seit mindestens 15 Jahren ununterbrochener, rechtmäßiger Aufenthalt in der DR Kongo;
- Ausübung landwirtschaftlicher, freiberuflicher kommerzieller oder industrieller Aktivitäten;
- Nachweis der gewissenhaften Steuerpflicht;

Kosten für das Visum:

- Spezielles Niederlassungsvisum für 5 Jahre: \$653
- Spezielles Niederlassungsvisum für 10 Jahre: \$700
- Visum für eine dauerhafte Niederlassung: \$1.500
- Niederlassungsvisum mit Erwerbszweck \$700
- Visum für die Arbeitsaufnahme \$653
- Visum bei Einreise (Flughafen/ Hafen) \$40

Zusätzlich zu den o.g., Visakosten, beträgt die Gebühr für das auszufüllende Formular US\$50.

Kontakt:

Direction Générale des Migrations 65, Boulevard du 30 juin, Kinshasa/Gombe, Tel: + 243 81 030 07 55
Website: www.dgm.cd oder www.investindrc.cd.

Verfahren zum Erhalt einer Arbeitskarte/Zulassung

Um in der Demokratischen Republik Kongo arbeiten zu können, müssen alle Ausländer zunächst eine Arbeitserlaubnis erhalten. Jeder Arbeitgeber, der einen ausländischen Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsvertrags einstellen möchte, muss eine sogenannte Arbeitskarte für diesen Arbeitnehmer beantragen und erhalten.

Um diese Karte zu erhalten, muss der Arbeitgeber bei der Nationalen Kommission für Ausländerbeschäftigung "CNEE" (ANWEISUNG 056/93 vom 10. November 1993 über die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Ausländer (Commission Nationale de l'Emploi pour Etranger "CNEE")) die nachfolgenden Unterlagen einreichen:

a. Im Falle eines Angestelltenverhältnisses

- Formular für den Kartenantrag
- Einreichen des Übermittlungsschreibens (Formulaire de la lettre de transmission)
- Formular für die Ernennung/ offizielle Einstellung des ausländischen Personals
- Entwurf des Arbeitsvertrags
- Lebenslauf
- Dokumente zum Nachweis der beruflichen Qualifikation des Arbeitnehmers (Schulzeugnisse oder andere Belege)
- Passfoto
- Detailliertes Organigramm des Unternehmens
- Ausbildungsprogramm zur beruflichen Entwicklung oder Anpassung
- Stellenbeschreibung
- Nachweis der Zahlung von Beiträgen an CNSS und INPP
- Fotokopien aller Pässeiten

b. Im Falle von Partnern und Eigentümern oder Geschäftsführern von Organisationen

- Beantragung einer Arbeitskarte
- notariell beglaubigte Firmenstatuten
- Handelsregister
- Passfoto
- Nachweis über die Zahlung der an CNSS und INPP fälligen Beiträge
- Fotokopie aller Pässeiten

c. Im Falle von Verlängerungen einer Arbeitskarte

- Antrag auf eine Arbeitskarte
- Übermittlungsschreiben
- Nominativstatus des ausländischen Personals
- Karte, die erneuert werden muss
- Passfoto
- Nachweis über die Zahlung der fälligen Beiträge an CNSS und INPP
- Satzung und Handelsregister für assoziierte Unternehmen
- Protokoll und Absichtserklärung, die bei der Erteilung der erneuerten Karte erstellt werden

Kontakt:

Office National d'Emploi (ONEM)
Boulevard du 30 juin, Building Royal, Entrée A
Kinshasa/Gombe
Webseite : www.onem.cd ;

Ministère du travail et de la prévoyance sociale,
Boulevard du 30 juin
Commune de la Gombe/Kinshasa

Steuern und Unternehmensausgaben

In der DR Kongo werden Steuern, Zölle und Gebühren von den Finanzbehörden erhoben; entweder auf nationaler Ebene (Generaldirektion für Steuern (DGI), Generaldirektion für Zölle und Verbrauchsteuern (DGDA)) oder auf Provinz- und lokaler Ebene (z.B. Generaldirektion für Einnahmen in Kinshasa (DGRK)). Alle Unternehmen in der Demokratischen Republik Kongo unterliegen der Steuererhebung.

Das kongolesische Steuersystem ist recht komplex. Es basiert auf einer Reihe von Zwangsabgaben mit unterschiedlichen Grundlagen und Bezeichnungen. Vor diesem Hintergrund ist es ratsam, sich von einem Fachmann begleiten zu lassen, der je nach Sektor und Tätigkeit des Unternehmens, dieses bei der Ermittlung ihrer steuerlichen und parafiskalischen Verpflichtungen anleitet.

Vermögenssteuer „Impôt foncier“

- Besteuerung von Grundstücken (Konzessionen), bebaut (Gebäude) und unbebaut (Land) basierend auf der Fläche (pro m²)
- Steuer unter Zuständigkeit der Provinzen (Sätze variieren je nach Provinz)

Umsatzsteuer (ICA) „L’Impôt sur le Chiffre d’Affaire“

Steuer, die von allen natürlichen oder juristischen Personen im Kongo gezahlt wird. Der aktuelle ICA-Satz für den Verkauf von Geräten, landwirtschaftliche, veterinäre und tierische Produkte beträgt 3% und 13% für andere Produkte. Im Dienstleistungssektor beträgt die ICA Steuer 6% beim Inlandsflugverkehr, 15% für den Außenflugverkehr, 18% für andere Dienstleistungen und 30% für Hilfsdienste. Ein separater ICA-Satz findet sich bei Immobilienarbeiten. Hier beträgt die ICA-Steuer 18% für ein Viertel der gezahlten oder in Rechnung gestellten Beträge.

Berufsvergütungssteuer (IPR) „L’impôt Professionnel sur les Rémunérations “

Steuer, die von Unternehmen gezahlt wird. Sie richtet sich nach der Vergütung, der Arbeitnehmer, basierend auf der nachfolgenden Skala:

- Einkommen unter 72 000 FC, 3%,
- Einkommen zwischen 72 001 und 126 000 FC, 5%.
- Einkommen zwischen 126.001 und 208.800 FC, 10%,
- Einkommen zwischen 208.801 FC und 330.000 FC, 15%, etc.

Gewinnsteuer oder Körperschaftssteuer (IBP) „L’Impôt sur les Bénéfices et Profits“

Steuer, die auf den Nettogewinn aller Industrie-, Handels-, Handwerks-, Landwirtschafts- oder Immobilienunternehmen in der DR Kongo erhoben wird. Diese Steuer gilt sowohl für kongolesische als auch für ausländische Unternehmen. Der Steuersatz des IBP beträgt 30%. Die

Einkommenserklärung für das Finanzjahr muss bis spätestens 31. März des auf das Finanzjahr folgenden Jahres eingereicht werden.

Besteuerung der Fläche von Bergbau- und Kohlenwasserstoffkonzessionen

Spezielle Steuer; vorbehaltlich der Konzessionen für die Exploration oder Ausbeutung von Mineralien oder Kohlenwasserstoffsubstanzen; errechnet je nach Fläche.

Ausnahmesteuer auf die Vergütung von Expatriates (IERE) „L’Impôt Exceptionnel sur les Rémunérations des Expatriés“

Steuer, die auf die Bezüge der im Ausland lebenden Mitarbeiter gezahlt wird. Diese Steuer wird ausschließlich von der Gesellschaft getragen.

Übersicht der Steuerzahlungen eines in der DR Kongo tätigen Unternehmens:

- Einkommens- und Gewinnbesteuerung (Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer): auf Berufseinkommen, Steuern auf Mieteinnahmen, Steuern auf Einkünfte aus beweglichem Kapital oder Einlagen auf bewegliches Vermögen;
- Besteuerung von Vermögenswerten (Realsteuern): auf die Oberfläche von bebauten und nicht bebauten Grundstücken im Kongo; Fahrzeuge; die Oberfläche von Bergbau- und Kohlenwasserstoffkonzessionen;
- Besteuerung von Transaktionen (Mehrwertsteuer) 16% des tatsächlichen Wertes.

Besonderheiten:

Handelsgesellschaften können, je nach Tätigkeitsbereich, besonderen Steuerregelungen unterliegen. Hierzu zählen insbesondere der Bergbausektor und KMUs. Außerdem kann ein Unternehmen von Investitionsanreizen profitieren, indem es bestimmte Verfahren befolgt.

Zusätzlich zum regulären Steuersystem gibt es eine Parafiskalität. Dies bedeutet, dass öffentliche Unternehmen zusätzliche Abgaben erheben, die für den Privatsektor ebenfalls verpflichtend sind, wie z.B.:

- Beiträge zum Fonds zur Förderung der Industrie (FPI);
- Beiträge an das Nationale Institut für Berufsvorbereitung (INPP);
- Beiträge an den Nationalen Fonds für soziale Sicherheit (CNSS ex INSS);
- Beiträge an das nationale Arbeitsamt (ONEM), usw.



Deutsche Industrie- und Handels-
kammer für das südliche Afrika
Southern African-German Chamber
of Commerce and Industry

Kontakt:

Direction Générale des Impôts (DGI)

Hôtel des Impôts, Croisement des av. Province Oriental et des Marais,

Kinshasa / Gombe.

E-Mail: info@dgi.gouv.cd

Website: www.dgi.gouv.cd

Telefon: +243 828115555 - 828135252

Demokratische Republik Kongo

Unternehmensgründung und Investitionsanreize

Rechtsformen

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 des Einheitsgesetzes vom 30. Januar 2014 über das Recht der Handelsgesellschaften und der wirtschaftlichen Interessenvereinigungen sind in der DR Kongo folgende Rechtsformen von Unternehmen anerkannt:

1. Anstalt (bzw. Einzelunternehmen oder Einzelkaufmann);
2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL);
3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung Unipersonal (SARLU);
4. Aktiengesellschaft (SA);
5. Vereinfachte Aktiengesellschaft (SAS);
6. Partnerschaftsunternehmen (SNC);
7. Kommanditgesellschaft (SCS);
8. Wirtschaftliche Interessenvereinigung (GIE)

Kosten

Gegenwert von 120 USD in kongolesischen Francs für alle Formen von Handelsgesellschaften.

Offizielle Bearbeitungszeit

Die offizielle Bearbeitungszeit beträgt 3 Tage. In der Praxis sind Abweichungen möglich.

Formalitäten und Dokumente

Die nachfolgenden Unterlagen sind beim Guichet Unique de Création d'Entreprise (Büro für Unternehmensgründung) einzureichen. Die Zusammenarbeit mit einem Anwalt oder Experten vor Ort ist empfehlenswert:

- An den Geschäftsführer des Guichet Unique gerichtetes Antragsschreiben für die Gründung eines Unternehmens;
- Satzung der Gesellschaft in 4 Exemplaren + die elektronische Version der Satzung zur Veröffentlichung im Amtsblatt;
- Muster der Unterschrift des Managers (sowie eine Fotokopie der Gültigkeit des Visums, falls der Manager Ausländer ist) ;
- Die Erklärung über die Zeichnung und Einzahlung des Aktienkapitals;
- Nachweis der Einzahlung des Aktienkapitals (Einzahlungsbeleg oder Bescheinigung, ausgestellt von einer im Vertragsstaat des eingetragenen Sitzes ordnungsgemäß zugelassenen Bank- oder Mikrofinanzinstitution). Für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL) kein Erfordernis für die Höhe des Mindestkapitals, obwohl der Nennwert der Einlagen nicht unter dem Gegenwert von jeweils 10.000 CDF (10 USD) liegen sollte. Für die Aktiengesellschaft (SA) muss das Aktienkapital mindestens CDF 40.000.000 (USD 20.000) betragen, wenn sie nicht an die Börse geht, und CDF 400.000.000 (USD 200.000),

Seite 13

wenn sie an die Börse geht. Zu diesem Betrag des Aktienkapitals kommt gemäß der kongolesischen Steuergesetzgebung eine proportionale Steuer von 1% des Wertes des Aktienkapitals hinzu (bei der Gründung und eventuell bei der Erhöhung des Aktienkapitals oder bei der Verlängerung der Dauer der Gesellschaft);

- Nachweis der Zahlung von Verwaltungsgebühren.

Repräsentanz, Niederlassung und Zweigstelle

Der Vertreter oder das Verbindungsbüro eines ausländischen Unternehmens unterliegt ebenfalls dem Recht des Vertragsstaats, in dem es sich befindet, und wird im Einklang mit den geltenden Bestimmungen im RCCM (Registre de Commerce et de Crédit Mobilier) registriert. Wenn die Tätigkeit der Repräsentanz ihre Umwandlung in eine Zweigniederlassung rechtfertigt, muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer solchen Änderung der Situation ein Antrag auf Berichtigung an den RCCM gestellt werden. Dies umfasst:

- Die Entscheidung, das Büro, die Zweigstelle, die Muttergesellschaft oder die Tochtergesellschaft zu gründen, legalisiert und abgestempelt von der Botschaft der DR Kongo in dem Land, in dem der Antragsteller ansässig ist;
- Physische Anschrift;
- Name der verantwortlichen Person;
- Identitätsdokument;
- Ablegen und Bearbeitung des Dossiers
- Statuten;
- Auszug "K bis" aus dem Register.

Kontakte

a. Kinshasa:

Avenue de la Science, N°482, Commune de la Gombe (Referenz: in den Räumlichkeiten des Labors des Straßenbüros, gegenüber dem ITI-GOMBE), genauer gesagt im ersten Stock des Gebäudes, in dem auch das Handelsgericht von Kinshasa/Gombe untergebracht ist.

E-mail : guichetuniquerdc@yahoo.fr/guce@guichetunique.cd

Tél : +243 822 284 008.

b. Lubumbashi

Bâtiment CNSS, Av. Lumumba, Commune de Lubumbashi dans le Haut-Katanga

Tél. : +243 812824408

c. Kisangani

Place du cinquantenaire, Immeuble ex UZB, Commune de Makiso dans la Tshopo

d. Goma

14, Blvd Kanyamuhanga, Q. Les Volcans, Commune de Goma

Tél. : +243 995603257

Der Investor kann die Unterstützung von ANAPI (Agence Nationale pour la Promotion des Investissements) in diesem Prozess beantragen, und zwar in ihrer Eigenschaft als "Single Window" im Hinblick auf Investitionen in der D.R. Kongo. Die Dienstleistungen von ANAPI sind kostenlos. Anschrift: Kreuzung Boulevard du 30 juin und Avenue 1er Mall ex.TSF, n°33c, Commune de la Gombe; Website:www.investindrc.cd; E-Mail: anapirdc@yahoo.fr / anapi@investindrc.com ; Tel: +24399999925026

Es sei darauf hingewiesen, dass der Guichet Unique de Création d'Entreprise noch nicht in der gesamten Demokratischen Republik Kongo etabliert ist. Um diesen Mangel auszugleichen, gewähren die Handelsgerichte und gegebenenfalls die Obergerichte des Register für Handels- und Immobilienkredite (R.C.C.M.) das Recht Handelsgeschäfte zu tätigen.

Spezial Bergbau: Explorations- und Betriebsgenehmigungen

1. Explorationsgenehmigung

Einreichung der Akte in dreifacher Ausfertigung bei der betreffenden zentralen oder provinziellen Bergbauregistratur;

Die Datei enthält Folgendes:

- Das aus dem Bergbaukatasteramt (CAMI) gezogene, ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Formular;
- Die Statuten, den Handelsregisterauszug und den Nachweis der Veröffentlichung im Amtsblatt;
- Die Mitteilung der Steueridentifikationsnummer;
- Die Geschäftsfähigkeit und die Befugnis der Person, die juristische Person zu vertreten, sowie die Identität ihres Bevollmächtigten, wenn der Antrag von dieser gestellt wird;
- Die Art der beantragten Bergbau- oder Steinbruchrechte;
- Die Originale der Bankbescheinigung und des Kontoauszugs

Ablauf:

Die Fläche aller Gebiete, die Gegenstand der Exploration sind und sich im Besitz der Inhaber befinden, darf 23.542 Quadratmeter nicht überschreiten (Art. 53); Prüfung durch das CAMI, ob der Antrag auf Forschungsgenehmigung zulässig ist; im Falle der Zulässigkeit trägt das CAMI den Antrag in das Grundbuch ein und stellt eine Empfangsbestätigung aus; Prüfung der Akte beim Grundbuchamt und Erteilung, im Falle einer befürwortenden Stellungnahme, der Genehmigung durch Verordnung des Bergbauministers.

2. Bergbauliche Genehmigung

- Einreichen der Akte beim CAMI (Cadastre Minier);
- Elemente der Akte (siehe Forschungsgenehmigung einschließlich der Referenzen der Genehmigung);

- Zahlung von Anmeldegebühren, die durch den interministeriellen Erlass für Bergbau und Finanzen festgelegt sind;
- Kataster-, Technik- und Umwelthanweisung.

3. Anreize für Bergbauunternehmen:

Informationen über die Rahmenbedingungen erhalten die nachfolgenden Gesetze oder Gesetzestexte; Gesetz Nr. 2002 - 07 vom 11. Juli 2002 über das Bergbaugesetzbuch, geändert durch Gesetz Nr. 2018 - 01 vom 9. März 2018.

Zollvorteile:

Nachfolgend ein Auszug aus der Liste der Waren, die in den Genuss der Vorzugsregelung kommen; Einfuhrabgaben zu Vorzugszollsätzen entsprechend den verschiedenen Phasen des Projekts für einen Zeitraum von 6 Jahren (Art. 225 und 232)

- Die Güter der Ausrüstung mit strikt bergmännischer Berufung vor der effektiven Ausbeutung der Mine (Phase der Forschung und Entwicklung) unterliegen einer Importgebühr in Höhe von 2% statt 5 bis 13% (Liste der Güter, die zuvor durch interministeriellen Erlass des Ministeriums für Bergbau und Finanzen genehmigt wurde);
- Für Investitionsgüter, die ab dem Datum des Beginns der Ausbeutung (Ausbeutungsphase) streng bergbaubedingt sind, wird eine Importgebühr in Höhe von 5% erhoben (Liste der Güter, die zuvor per Dekret des Ministeriums für Bergbau und Finanzen genehmigt wurden);
- Treib- und Schmierstoffe, die für den Bergbau bestimmt sind, unterliegen dem Satz von 5 % anstelle von 40 bis 45 %;
- Alle Zwischenprodukte und andere Verbrauchsgüter werden mit einem Zollsatz von 10% statt 13 bis 20% besteuert.

Steuerliche Vorteile:

- Befreiung von der Abgabe auf Fahrzeug für den Transport von Personen oder Material, für den Umschlag oder die Traktion, die ausschließlich innerhalb des Bergbaugebiets eingesetzt werden (Art. 237)
- Befreiung von der Vermögenssteuer auf Immobilien, die sich im Bereich der Bergbaukonzessionen befinden und der damit verbundenen Grundsteuer unterliegen (Art. 521 RM)
- Befreiung von der persönlichen Vermögenssteuer auf Zinsen, die vom Inhaber an verbundene Unternehmen aufgrund von im Ausland aufgenommenen Fremdwährungsdarlehen gezahlt werden, sofern die Zinssätze nicht den Durchschnitt der effektiven Zinssätze übersteigen, die von Kreditinstituten in dem Land angewandt werden, in dem das Darlehensunternehmen nach den Informationen des BCC (Zentral Bank) ansässig ist (Art. 254)
- Die Zahlung der Einkommensteuer zum Satz von 10% auf Dividenden und andere Ausschüttungen, die der Inhaber an seine Aktionäre zahlt (Art 246)

- Die Zahlung der Steuer auf Gewinne und Gewinne zum Satz von 30% durch den Inhaber (Art 247)
- Anwendung der aufgeschobenen Abschreibung (Abschreibung während einer Verlustperiode), die bis zur Höhe des zu versteuernden Einkommens kumuliert und zeitlich unbegrenzt auf spätere Geschäftsjahre vorgetragen werden kann (Art. 250)
- Verlustvortrag, der den Vortrag beruflicher Verluste von einem Geschäftsjahr auf das fünfte folgende Geschäftsjahr erlaubt. (Artikel 251)

Kontakt:

Cadastre Minier (CAMI),

5. Stock des GECAMINES-Gebäudes,

Boulevard du 30 juin, in Kinshasa / Gombe.

E-Mail: cami@ic.cd, info@cami.cd; Demokratische Republik Kongo

Internationale Abkommen und Investitionsschutz

Investitionsschutz in der DR Kongo wird auf interner Ebene durch die Verfassung der Republik Kongo, das Investitionsgesetz und die Gerichte und Tribunale gewährleistet. Zudem ist das Land Mitglied zahlreicher internationaler Organisationen, wie OHADA (Organisation pour Harmonisation en Afrique de Droit des Affaires), CIRDI (Centre International pour le Règlement des Différends sur les Investissements), MIGA (Agence Multilatérale pour la Garantie des Investissements) und ACA (Agence pour le Commerce et l'Assurance en Afrique).

Verfassung der DR Kongo

Gemäß den Bestimmungen der Artikel 34 und 35 ist ein Investitionsschutz wie folgt vorgesehen:

- Individuelle oder kollektive Eigentumsrechte, die von einem Investor erworben wurden, werden garantiert
- Keine Verstaatlichung oder Enteignung, außer aus Gründen des öffentlichen Nutzens und vorbehaltlich der Zahlung einer gerechten und angemessenen Entschädigung
- Der Staat garantiert das Recht auf individuelles oder kollektives Eigentum, das in Übereinstimmung mit dem Gesetz oder der Gewohnheit erworben wurde

Investitionsgesetz – Code d'investissement

Das Investitionsgesetz der DR Kongo regelt die nachfolgenden Punkte:

- Gleichbehandlung aller Investoren, inländische und ausländische
- volle Ausübung des Eigentumsrechts
- gleiche Behandlung ausländischer natürlicher oder juristischer Personen
- Freiheit, die erwirtschafteten Dividenden und Einkünfte, Lizenzgebühren, Kapital, Zinsen und damit verbundene Gebühren ins Ausland zu transferieren
- keine Verstaatlichung oder Enteignung, außer aus Gründen der öffentlichen Nützlichkeit und vorbehaltlich der Zahlung einer gerechten und angemessenen Entschädigung
- keine Rücknahme der gewährten Garantien und Vorteile durch eine spätere Änderung der Gesetzgebung

Zusätzliche Abkommen

Zusätzlich zu den oben erwähnten Mechanismen hat die DR Kongo verschiedene Absichtserklärungen zur Investitionsförderung und zum gegenseitigen Schutz mit mehreren Ländern unterzeichnet. Dazu zählen Belgien, Italien, Deutschland, Südafrika, Südkorea, Frankreich, Ägypten, Luxemburg, die Vereinigten Staaten, China, Griechenland, Indien, die Schweiz, die USA und weitere. Im gleichen Sinne unterzeichnete die DR Kongo 2007 das Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien, 2005 mit Südafrika, 2005 mit Spanien, sowie das SADC-Protokoll über Finanzen und Investitionen.

Um Investitionen in der DR Kongo attraktiv zu machen, wurden einige Maßnahmen ergriffen, um die Steuerlast zu senken und die Verfahren durch Transparenz zu vereinfachen. Bei der Zahlung von Steuern und Abgaben sind 4 Reformen durchgeführt worden:

- Verfügbarkeit des einheitlichen Formulars auf der Website der DGI (Generaldirektion Steuern),
- Einführung einer einheitlichen Erklärung und Zahlung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Arbeitgeberbeiträgen auf das Arbeitsentgelt an das DGI, die CNSS (Nationale Sozialversicherungskasse), das INPP (Nationales Institut für Berufsvorbereitung) und das ONEM (Nationales Arbeitsamt),
- Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für die Zahlung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Arbeitgeberbeiträgen
- Senkung der IBP (Gewinnsteuer) von 35 auf 30% und des Satzes der Inkassostrafe von 4 auf 2% pro Verzugsmonat

Bankwesen und Forex

In der Demokratischen Republik Kongo gibt es (im Jahr 2019) 23 voll lizenzierte Banken. Ihre Aufsichtsbehörde, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 005/2002 vom 7. Mai 2002 über die Verfassung, Organisation und Funktionsweise der Zentralbank des Kongo, ist die Banque Centrale du Congo (BCC). Die Zentralbank ist die Regulierungs-, Lizenzierungs- und Aufsichtsbehörde für alle Finanzinstitutionen, so dass sie auch Kapital- und Devisenkontrollbestimmungen durchführt. Die BCC verfügt über eine Website (www.bcc.cd), die Informationen über aktuelle Vorschriften, Zinssätze, Wirtschaftsdaten usw. bietet.

Der Kapitalmarkt der DR Kongo und damit das Bankensystem, sind im internationalen Vergleich relativ klein und bei einem BIP von ca. 48,46 Mrd. USD (2018) durch eine relativ niedrige Liquidität in Höhe von ca. 6-7% des BIP gekennzeichnet. Die wichtigsten Banken sind "TMB" und "Rawbank", die belgischer und indo-pakistanischer Herkunft sind, sowie "Equity Bank" und "Ecobank", bei denen es sich um kenianische und togolesischen Banken handelt und über entsprechende internationale Netzwerke verfügen. Deutsche Geschäftsbanken sind in der DR Kongo nicht zu finden, sondern durch Korrespondenzbanken vertreten oder verbunden. Sie können daher internationale Transfers oder Außenhandelsfinanzierungen abdecken.

Die Banken sind stark dollarisiert und ihre Finanzierung von Sichteinlagen abhängig. Die Bankfinanzierung wird von der Entgegennahme von Einlagen dominiert, die zu fast 90 Prozent auf US-Dollar lauten und auf Sichtkonten eingezahlt werden. Etwa 94 Prozent der Kredite werden in US-Dollar vergeben, ebenso wie 45 Prozent der Überziehungskredite (weniger als ein Jahr). Bei den Kunden handelt es sich hauptsächlich um Unternehmen, die Betriebskapital hinterlegen, wobei die Kredite hauptsächlich für das Tagesgeschäft und Import-/Exportaktivitäten bestimmt sind. Die Renditen für Einlagen und Kreditaufnahmen werden von den globalen Marktentwicklungen in US-Dollar, dem Länderrisiko der DR Kongo und den Betriebskostenaufschlägen bestimmt. Die Regierung und die Kommunalbehörden halten bei einigen Banken beträchtliche Guthaben (Dollar-Einlagen, die für Investitionen vorgesehen sind) und leihen sich zudem Mittel, um Verwaltungsausgaben zu finanzieren.

Infolge der Vorherrschaft des US-Dollars verlor der kongolesische Franc zwischen 2016 und 2017 rund 31 Prozent seines Wertes. In der DR Kongo ist die Eröffnung eines lokalen Bankkontos bei der Gründung von Kapitalgesellschaften Pflicht. Die Führung von Devisenkonto, etwa in Euro und USD, ist möglich.

Die Rentabilität und die Gewinne der Banken sind anfällig und weisen einen Negativtrend auf, was auf hohe Betriebs- und Devisenkosten zurückzuführen ist. Gebühren sind eine wichtige Einnahmequelle für Banken. Vor allem das Geschäft in US-Dollar ist teuer, da die Fremdwährungsabrechnung über Korrespondenten abgewickelt wird. Unternehmen stehen oftmals Herausforderungen im Zusammenhang mit der Finanzierung, wie hohe Zinssätze (aktuelle rund 16%-20% für Kredite in US-Dollar und 20%-25% für Kredite in kongolesische Franc), gegenüber.

Für allgemeine, statistische Informationen, Inflationsraten, Wechselkursentwicklungen etc. kann die entsprechende Abteilung der Zentralbank via E-Mail kontaktiert werden: „Direction de la recherche et des statistiques de la Banque Centrale du Congo“ zu empfehlen (bccdirstat@bcc.cd) Tel +243815047242 oder +243813126862.



Deutsche Industrie- und Handels-
kammer für das südliche Afrika
Southern African-German Chamber
of Commerce and Industry

Kontaktdaten

Die in diesem Dokument zu findenden Informationen wurden im Auftrag der AHK für das Südliches Afrika zusammengestellt. Für weitere Unterstützung und Fragen wenden Sie sich bitte an:

AHK Südliches Afrika

Lea Etsebeth

Regionalkoordinatorin

T +27-11 486 2775

E letsebeth@germanchamber.co.za

P.O Box 87078, Houghton 2041

47 Oxford Road, Forest Town 2193

Johannesburg, Südafrika

www.germanchamber.co.za